

AKTUELLE INFORMATIONEN

ZU DEN

SOZIALVERSICHERUNGEN

Inhaltsverzeichnis:

Orientierung über die Leistungen der AHV/IV und Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV	000
Orientierung über die obligatorische Beitragspflicht der AHV/IV, Erwerbsersatzordnung (EO), Mutterschafts- entschädigung (MSE), Arbeitslosenversicherung (ALV), Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und kantonale Kinder- und Ausbildungszulagen (FAK)	000

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Orientierung über die Leistungen der AHV/IV und Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

(Gültig ab 1. Januar 2016)

Im Jahre 2016 gelangen folgende Jahrgänge in den Genuss der AHV-Renten:

a. Männer

mit Jahrgang **1951**. Männer des Jahrgangs 1952 können ihre Rente mit 64 Jahren, Männer des Jahrganges 1953 können die Rente mit 63 und im Jahr 2017 mit 64 Jahren vorbezahlen. Die Rentenkürzung beträgt pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent.

b. Frauen

mit Jahrgang **1952**. Frauen des Jahrgangs 1953 können ihre Rente mit 63 Jahren, Frauen des Jahrganges 1954 können die Rente mit 62 und im Jahr 2017 mit 63 Jahren vorbezahlen. Die Rentenkürzung beträgt pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent.

Die Anmeldung für einen Vorbezug muss bis spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geburtstag geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

Frauen und Männer, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezugs um mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre aufschieben. Innerhalb dieser Frist kann die Rente nach freier Wahl abgerufen werden. Der Zuschlagsbetrag (von 5,2 bis 31,5 Prozent) wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Der Rentenaufschub muss innerhalb eines Jahres seit Beginn der Rentenberechtigung erklärt werden.

Mit der 10. AHV-Revision wurde auch das Einkommenssplitting eingeführt. Für die Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens einer verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Person werden die während der Ehejahre erzielten Erwerbseinkommen der Ehepartner geteilt (gesplittet) und jedem Ehepartner zu je 50 Prozent auf dem individuellen AHV-Konto (IK) gutgeschrieben (nur bei geschiedenen Personen). Geteilt werden im Weiteren auch die während der Ehejahre erworbenen Erziehungs-/Betreuungsgutschriften. Als Grundsatz gilt, dass die während der Ehejahre erzielten Erwerbseinkommen erst gesplittet werden, wenn beide Ehepartner rentenberechtigt sind (2. Rentenfall). Hingegen werden die Erziehungs-/Betreuungsgutschriften während der Ehejahre im Zeitpunkt des Rentenfalls einer Person immer hälftig angerechnet.

Wer hat Anspruch auf Erziehungsgutschriften?

Für jedes Jahr, in welchem eine Person Kinder unter 16 Jahren hat, wird dieser – unabhängig, ob sie erwerbstätig ist oder nicht – eine Erziehungsgutschrift angerechnet. Die Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen AHV-Minimalrente im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (pro Erziehungsjahr beträgt die Gutschrift zurzeit Fr. 42 300.–). Erziehungsgutschriften werden pro Erziehungsjahr angerechnet und nicht pro Kind.

Die Anrechnung der Erziehungsgutschriften erfolgt automatisch, das heisst eine Anmeldung des Anspruchs ist nicht notwendig.

Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften?

Für jedes Jahr, in welchem eine Person pflegebedürftige Verwandte betreut, wird ihr – unabhängig davon, ob sie erwerbstätig ist oder nicht – eine Betreuungsgutschrift angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nicht automatisch, das heisst, der Anspruch muss bei der zuständigen Ausgleichskasse **jährlich** geltend gemacht werden. Der erstmalige Anspruch entstand am 31. Dezember 1997.

Folgende drei Voraussetzungen müssen mindestens erfüllt sein, damit eine Person (Zivilstand spielt keine Rolle) Anspruch auf Betreuungsgutschriften hat:

- **Betreuung naher Verwandter**
 - Ehepartner
 - Kinder / Stiefkinder / Enkelkinder
 - Eltern / Schwiegereltern / Grosseltern und Urgrosseltern
 - Geschwister
- **Leichte Erreichbarkeit**

Das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Betreuungsperson nicht mehr als 30 km entfernt von der betreuten Person wohnt oder diese innert einer Stunde erreichen kann.
- **Betreute Person hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades der AHV/IV/UV/MV**

Weitere Leistungen der AHV oder IV

a. Kinderrente

Anspruch haben Bezüger einer Rente, deren Kinder das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben beziehungsweise in der Ausbildung sind, längstens jedoch bis zum erfüllten 25. Altersjahr. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.

b. Witwen-/Witwerrenten

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwen-/Witwerrente sind für Frauen und Männer – ebenso wie die Dauer des Anspruches – verschieden geregelt.

Witwenrente:

Anspruchsvoraussetzung:

- Kinder (keine Altersgrenze) vorhanden
- keine Kinder vorhanden, aber im Zeitpunkt der Verwitwung mindestens 45 Jahre alt und die Ehe hat mindestens 5 Jahre gedauert (war die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt). Die Anspruchsdauer der Witwenrente ist in diesen Fällen unbefristet.

Seit 1. Januar 1997 werden keine Witwenabfindungen mehr ausgerichtet.

Witwerrente:

Anspruchsvoraussetzung:

- Kinder unter 18 Jahren vorhanden. Der Anspruch ist befristet, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist.

Geschiedene Frauen und Männer haben im Todesfall ihres ehemaligen Ehepartners Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterhaltspflicht des verstorbenen geschiedenen Ehepartners stellt keine Anspruchsvoraussetzung mehr dar.

Der Anspruch der Witwen-/Witwerrente erfolgt ab dem ersten des dem Todestag des Verstorbenen folgenden Monats.

c. Waisenrente

Ein Anspruch besteht ab dem ersten des dem Todestag des Vaters oder der Mutter folgenden Monats bis zum erfüllten 18. Altersjahr beziehungsweise 25. Altersjahr für in Ausbildung stehende Kinder. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich und dauernd aufgenommen wurden und nicht bereits eine Kinder- oder Waisenrente erhalten.

d. Hilflosenentschädigung zur AHV

Solche werden ausgerichtet an die in der Schweiz wohnhaften Bezüger einer Altersrente, die seit einem Jahr ununterbrochen in leichtem (Aufenthalt zu Hause), mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind (Fr. 235.–, Fr. 588.– beziehungsweise Fr. 940.– pro Monat).

e. Hilflosenentschädigung zur IV

Diese werden ausgerichtet an die in der Schweiz wohnhaften Bezüger einer Invalidenrente, die seit einem Jahr ununterbrochen in leichtem, mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. Für den Ansatz pro Monat ist der Aufenthalt massgebend.

Aufenthalt im Heim

Hilflosigkeit leicht	Fr. 118.–
Hilflosigkeit mittel	Fr. 294.–
Hilflosigkeit schwer	Fr. 470.–

Aufenthalt zu Hause

Hilflosigkeit leicht	Fr. 470.–
Hilflosigkeit mittel	Fr. 1175.–
Hilflosigkeit schwer	Fr. 1880.–

f. Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner

Ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen werden folgende Leistungen gewährt:

- Orthopädische Massschuhe
- Gesichtsepithesen
- Perücken (Maximalbeitrag: Fr. 1000.– pro Kalenderjahr)
- Hörgeräte für ein Ohr
- Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte
- Lupenbrillen
- Rollstühle (Fr. 900.– bei Standardversorgung / Fr. 1840.– oder 2200.– bei ärztlich verordneter Spezialversorgung)

Bei den Hilfsmitteln beträgt der Selbstbehalt der Versicherten 25 Prozent des Nettopreises.

Anrechnung von fehlenden Beitragsjahren in der Rentenberechnung

Seit 1. Januar 1990 wird eine günstigere Regelung für die Anrechnung von fehlenden Beitragsjahren angewendet. Für fehlende Beitragsjahre vor dem 1. Januar 1979 werden einer Person, welche obligatorisch oder freiwillig versichert war oder sich hätte versichern können, folgende Beitragsmonate zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person werden zusätzlich angerechnet:

- von 20 – 26 Jahre bis zu 12 Monate
- von 27 – 33 Jahre bis zu 24 Monate
- von 34 und mehr bis zu 36 Monate

Anmeldung für Leistungen

Jeder Anspruch auf eine Geld- oder Sachleistung muss mit einem Formular, das bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu beziehen ist, angemeldet werden.

Alle neuen Rentner werden gebeten, sich frühzeitig bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie beziehungsweise ihr Arbeitgeber zuletzt AHV/IV-Beiträge entrichtet haben.

Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente werden an im Kanton wohnende Schweizerinnen und Schweizer und EU-Angehörige ausgerichtet (andere Ausländerinnen und Ausländer müssen seit 10 Jahren, Flüchtlinge und Staatenlose seit 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft sein).

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Artikel 9 Absatz 1 ELG).

Bei zu Hause lebenden Personen gelten folgende **anerkannten Ausgaben**:

- Allgemeiner Lebensbedarf pro Jahr:
 - Fr.19 290.– für alleinstehende Personen
 - Fr.28 935.– für Ehepaare
 - Fr.10 080.– je für die ersten zwei Kinder
 - Fr. 6 720.– je für die weiteren zwei Kinder
 - Fr. 3 360.– je für die übrigen an der Ergänzungsleistung beteiligten Kinder
- Bruttomietzins (im Maximum):
 - Fr.13 200.– für alleinstehende Personen
 - Fr.15 000.– für Ehepaare
- Berufsauslagen (sogenannte Gewinnungskosten) bis zur Höhe des Brutto-Erwerbseinkommens
- Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft
- Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämie für die Krankenversicherung
- Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (müssen bezahlt sein)
- Ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung: Der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inklusive Unfalldeckung) zu entsprechen.

Für das Jahr 2016 gelten folgende Ansätze:

- Fr. 4632.– für Erwachsene
- Fr. 4224.– für junge Erwachsene
- Fr. 1080.– für Kinder

Ab dem 1. Januar 2014 ist der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung direkt dem Krankenversicherer auszuführen (Artikel 21a ELG).

Bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern werden ebenfalls die für eine Ergänzungsleistung massgebenden Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt. Die Differenz ergibt den Betrag der Ergänzungsleistung. Dabei ist zu beachten, dass bei einem Aufenthalt in einem Heim oder Spital höchstens folgende Tagestaxen anerkannt werden (§ 6 Absatz 1a und 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV):

Bei Aufenthalt in einem inner- oder ausserkantonalen Spital, Alters- oder Pflegeheim wird für Hotellerie und Betreuung gesamthaft höchstens eine Tagestaxe von Fr. 165.– angerechnet. Hat die versicherte Person einen Eigenanteil an die Pflege zu leisten, erhöht sich die maximal anrechenbare Tagestaxe um den im Kanton Thurgau geltenden Ansatz des Eigenanteils, höchstens aber um die nach Abzug des Beitrages der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verbleibenden Kosten.

Bei Aufenthalt in einem anderen inner- oder ausserkantonal anerkannten Heim werden höchstens folgende Tagestaxen für Hotellerie und Betreuung angerechnet:

1. Kinderheim oder heimähnliche Institution wie Pflegefamilie, die eine professionelle Betreuung von Kindern garantiert Fr. 205.–
2. andere Pflegefamilie Fr. 85.–
3. aufgehoben
4. von der Politischen Gemeinde bewilligtes Betreuungs- und Pflegeangebot Fr. 120.–
5. Wohnheim für Invalide (Menschen mit Behinderung), exklusive Hilflosenentschädigung Fr. 135.–
6. aufgehoben
7. Frauen-/Männerhaus
 - volljährige Person Fr. 135.–
 - zusätzlich pro minderjähriges Kind Fr. 45.–

Beiträge der Versicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen werden bei den Ergänzungsleistungen einnahmeseitig nicht angerechnet (§ 6 Absatz 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV).

Die persönlichen Auslagen für Heimbewohner betragen (Artikel 10 Absatz 2 Bst. b ELG in Verbindung mit § 6 ELG TG):

- Bei Aufenthalt in einem Altersheim oder Invalidenwohnheim 25 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden (Fr. 19 290.–), das heisst Fr. 4824.– (aufgerundet beziehungsweise durch 12 teilbar)
- Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital 15 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden (Fr. 19 290.–), das heisst Fr. 2904.– (aufgerundet beziehungsweise durch 12 teilbar)

Einnahmen sind unter anderem (gilt für zu Hause lebende Personen wie auch Heimbewohner):

- zwei Drittel der Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit einschliesslich Naturalbezüge, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1000.– und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern Fr. 1500.– übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet.
- AHV/IV-Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
Vom Reinvermögen wird bei Invaliden, Witwen/Witwern und Waisenrenten ein Fünftel, bei Altersrenten ein Zehntel angerechnet, soweit dieses bei Alleinstehenden Fr. 37 500.–, beim Ehepaar Fr. 60 000.–, bei Waisen sowie bei Kindern mit einer AHV- oder IV-Zusatzrente Fr. 15 000.– übersteigt. Bei einem Aufenthalt in einem Heim oder Spital wird ein Fünftel Vermögensverzehr angerechnet. Wird die Liegenschaft selbst bewohnt, beträgt der Vermögensfreibetrag Fr. 112 500.–. Wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, oder eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt, beträgt der Freibetrag Fr. 300 000.–.

Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene **Krankheits- und Behinderungskosten** für:

- Zahnbehandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- vorübergehende Heimaufenthalte
- ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren
- Mehrkosten von lebensnotwendigen Diäten
- Transporte zu nächstgelegenen medizinischen Behandlungsorten und Tagesstrukturen

- Hilfsmittel
- die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG

Die Kantone erlassen die näheren Bestimmungen zu den Krankheits- und Behinderungskosten, die vergütet werden können.

Die Rechnungen und Leistungsabrechnungen der Krankenkasse können laufend, spätestens innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes eingereicht werden.

Für die Krankheits- und Behinderungskosten können pro Jahr zusätzlich zu den EL höchstens folgende Beträge vergütet werden:

- | | |
|------------------|--------------|
| • Alleinstehende | Fr. 25 000.– |
| • Ehepaare | Fr. 50 000.– |
| • Heimbewohner | Fr. 6 000.– |
| • Vollwaisen | Fr. 10 000.– |

Der **Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht** erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung erfüllt sind. Wird die Anmeldung innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder der IV eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der Rente, frühestens jedoch vom Beginn der Rentenberechtigung an. Krankheits- und Hilfsmittelkosten müssen innert fünfzehn Monaten seit Rechnungsstellung oder beim Ableben des Bezügers innert zwölf Monaten seit dem Todesdatum geltend gemacht werden.

Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Ausgleichskasse/EL-Stelle sofort anzuzeigen.

Auskünfte: Mit dieser Orientierung werden nur wesentliche Grundsätze umschrieben. Weitere Auskünfte geben die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder das **Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld.**

Auf unserer Homepage unter www.svztg.ch sind weitere Informationen erhältlich.

Invalidenversicherung (IV)

Auf den 1. Januar 2016 sind keine Gesetzesänderungen bei der IV eingetreten. Sämtliche Merkblätter und gesetzlichen Unterlagen sind unter den unten stehenden Links abrufbar.

Informationen, Merkblätter und Formulare:

www.svztg.ch (Homepage)

IVG (Invalidenversicherungsgesetz) und IVV (Verordnung zum IVG):

www.bsv.admin.ch → Themen → Invalidenversicherung IV → Gesetze → Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) beziehungsweise diverse Verordnungen über die Invalidenversicherung

Diese Unterlagen sind auch über die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld, erhältlich.

Orientierung über die obligatorische Beitragspflicht der AHV/IV, Erwerb ersatzordnung (EO), Mutterschaftsentschädigung (MSE), Arbeitslosenversicherung (ALV), Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und kantonale Kinder- und Ausbildungszulagen (FAK)

(Gültig ab 1. Januar 2016)

Die lückenlose Beitragspflicht liegt im eigenen Interesse. Denn mit der vollständigen Erfüllung der Beitragspflicht werden ungekürzte Leistungen ausgerichtet.

Die **Beitragspflicht (Beginn)** gilt für:

- Erwerbstätige Personen (auch Lernende, PraktikantInnen usw.) ab Jahrgang 1998 sowie erwerbstätige Rentnerinnen (ab Jahrgang 1952 und älter) und Rentner (ab Jahrgang 1951 und älter) mit einem Einkommen von mehr als Fr. 1400.– im Monat beziehungsweise Fr. 16 800.– im Jahr.
- Mitarbeitende Familienmitglieder ohne Barlohn ab Jahrgang 1995 .
- Nichterwerbstätige Personen (wie Studierende, Weltreisende, vorzeitig Pensionierte, Geschiedene, Verwitwete, Ehegatten von Pensionierten usw.) ab Jahrgang 1995 .
- Verheiratete, deren Ehepartner nicht den doppelten Mindestbeitrag aus einer Erwerbstätigkeit entrichtet haben (2016 rund Fr. 10 000.– Lohnsumme im Jahr und für Selbstständigerwerbende rund Fr. 19'000.- im Jahr).

Beitragspflichtige, die nicht erfasst sind, müssen sich zur Abklärung der Beitragspflicht bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons melden.

Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und versicherte Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst werden, haben sich zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu melden.

Dies gilt auch für Arbeitnehmende, die nebenberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Nicht versichert sind Ehepartnerinnen und -partner schweizerischer Nationalität oder Staatsangehörige der EU/ EFTA bei Wohnsitz im Ausland, die mit einer/m obligatorisch Versicherten verheiratet, aber nicht selbst versichert sind. Unter gewissen Voraussetzungen ist der Beitritt zur freiwilligen Versicherung möglich.

Die **Beitragspflicht endet** grundsätzlich mit dem letzten Tag des Monats, in dem Frauen das 64. (Jahrgang 1952) und Männer das 65. Altersjahr (Jahrgang 1951) erreichen und der Anspruch auf eine Altersrente beginnt (Einkommen im Rentenalter vorbehalten).

Vorzeitig Pensionierte bleiben beitragspflichtig bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters.

Beiträge an AHV, IV, EO und ALV

a. Arbeitgeber und Arbeitnehmende

Vom massgebenden Lohn (jedes Entgelt für geleistete Arbeit einschliesslich des Wertes der Naturalbezüge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit) sind zu entrichten:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total	
AHV	4,2 %	4,2 %	8,4 %	
IV	0,7 %	0,7 %	1,4 %	
EO	0,225 %	0,225 %	0,45 %	
ALV	<u>1,1 %*</u>	<u>1,1 %*</u>	<u>2,2 %*</u>	
zusammen	6,225 %	6,225 %	12,45 %	des Lohnes

* Beitragssatz

Der Beitrag an die ALV beträgt bis zu einer Grenze von Fr. 148'200.- – 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes. Für Lohnbestandteile über Fr. 148'201.- beträgt der Beitragssatz 1 %. Die Abstufung der Beitragshöhe gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis. Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von der/vom Arbeitnehmenden zu tragen.

Erwerbstätige im ordentlichen Rentenalter sind für die AHV/IV/EO nur beschränkt (Rentnerfreibetrag), für die ALV nicht beitragspflichtig.

Die Naturalbezüge werden angerechnet mit maximal Fr. 11 880.–/Jahr, Fr. 990.–/Monat, Fr. 33.–/Tag.

Bei **Kurzarbeit** ist der Arbeitgeber seit dem 1. Januar 1984 verpflichtet, die vollen gesetzlich und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen, auch wenn der/dem Arbeitnehmenden nicht der volle Lohn ausgerichtet wird.

b. Selbstständigerwerbende

Basis für die Beiträge 2016 ist das Einkommen gemäss der Veranlagung für die direkte Bundessteuer des Jahres 2016 (Gegenwartsbemessung).

Vom Erwerbseinkommen wird ein Zins für das im Betrieb investierte Eigenkapital abgezogen. Für verbuchte Kapitalgewinne und Wertvermehrungen wird ein Sonderbeitrag erhoben.

Beitragssatz	AHV	7,8 %
	IV	1,4 %
	EO	<u>0,45 %</u>
	insgesamt	9,65 % des Erwerbseinkommens

Für Jahreseinkommen von weniger als Fr. 56 400.– gelten reduzierte Beitragssätze.

c. Nichterwerbstätige

Dies sind Versicherte, für die keine Beiträge von einem Erwerbseinkommen bezahlt werden, oder die nicht dauernd voll erwerbstätig sind.

Für die Beitragsbemessung sind das Vermögen und ein allfälliges Renteneinkommen massgebend. Für Versicherte ohne Vermögen und Renteneinkommen beträgt der jährliche Beitrag Fr. 478.- (Mindestbeitrag).

Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse (FAK)

a. Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt für Arbeitgeber und für Arbeitnehmerinnen und

b. Seit 2013 haben auch Selbstständigerwerbende (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) einen Beitrag von 1,8 % des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens zu leisten.

c. Zusätzlich haben auch weiterhin Nichterwerbstätige einen Anteil von 20 % ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den jährlichen Mindestbeitrag von Fr. 478.- übersteigen.

Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Seit 1. Juli 2005 haben namentlich angestellte und selbstständigerwerbende Frauen sowie Frauen, welche im Familienbetrieb für einen Barlohn arbeiten, Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung, wenn sie

- während den der Geburt des Kindes unmittelbar voran gehenden neun Monaten der obligatorischen AHV-Versicherungspflicht unterstanden,
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig waren und
- im Zeitpunkt der Niederkunft Arbeitnehmerin oder Selbstständigerwerbende waren oder für einen Barlohn im Familienbetrieb mitgearbeitet haben.

Während 14 Wochen erhalten sie 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal Fr. 196.– pro Tag.

Erwerbsersatzordnung (EO)

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben in der Schweiz oder im Ausland wohnende

- Dienstleistende in der schweizerischen Armee (Frauen und Männer) für jeden besoldeten Dienstag
- Dienstleistende im Zivildienst für jeden anrechenbaren Dienstag
- Dienstleistende im Zivilschutz und im Rotkreuzdienst für jeden besoldeten Dienstag
- Teilnehmende an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport für jeden ganzen Kurstag
- Teilnehmende an Jungschützenleiterkursen für jeden Kurstag, für den sie den Funktionssold erhalten
- Stellungspflichtige für jeden besoldeten Rekrutierungstag

Die Grundentschädigung für erwerbstätige Dienstleistende beträgt zwischen Fr. 62.– bis Fr. 196.–. Die Kinderzulage beträgt pro Kind einheitlich Fr. 20.– und wird zusätzlich ausgerichtet. Die Gesamtentschädigung beträgt maximal Fr. 245.– pro Tag.

Für Selbstständigerwerbende wird zusätzlich zur Gesamtentschädigung eine Betriebszulage von Fr. 67.– pro Tag ausgerichtet.

Die Rekrutenentschädigung sowie die Grundentschädigung für Nichterwerbstätige betragen Fr. 62.– pro Tag.

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende und Landwirte (FLG)

Anspruch auf Familienzulagen haben:

- selbstständige Landwirte, die haupt- oder nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig sind
- selbstständige Äplerinnen und Äpler, hauptberuflich tätige Berufsfischer
- Angestellte in einem landwirtschaftlichen Betrieb

Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr Fr. 200.– im Talgebiet und Fr. 220.– im Berggebiet pro Kind und Monat.

Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zur Vollendung des 25. Altersjahres Fr. 250.– im Talgebiet und Fr. 270.– im Berggebiet pro Kind und Kalendermonat.

Die Haushaltungszulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmende beträgt Fr. 100.– im Monat.

Kantonale Familienzulagen (FAK)

Anspruch auf Familienzulagen haben:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern mit Geschäftssitz, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Kanton Thurgau
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-pflichtiger Arbeitgeber
- Selbstständigerwerbende mit Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Kanton Thurgau
- Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau

Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr Fr. 200.– pro Kind und Monat. Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr Fr. 250.– pro Kind und Monat.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats, so beträgt die Kinderzulage Fr. 6.70 pro Kind und Kalendertag und die Ausbildungszulage Fr. 8.35 pro Kind und Kalendertag. Bei Teilzeitarbeit besteht ein Anspruch auf die vollen Familienzulagen, sofern der Lohn mindestens Fr. 587.– im Monat beziehungsweise Fr. 7050.– im Jahr beträgt.

Die Kinderzulage entsteht am 1. Tag des Geburtsmonats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Die Ausbildungszulage besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum Ende des Monats, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Auskünfte: Mit dieser Orientierung werden nur wesentliche Grundsätze umschrieben. Weitere Auskünfte geben die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder das **Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld.**

Auf unserer Homepage unter www.svztg.ch sind weitere Informationen erhältlich.

Frauenfeld, im März 2016

Sozialversicherungszentrum Thurgau
A. Ryser, Direktor